

## Ein Vertrag genügt

Patchwork-Familien müssen sich auf veränderte Lebensbedingungen einstellen. Das gilt auch für den Papierkram – viele Versicherungen werden überflüssig

Köln – Der Vater zieht aus, der neue Freund der Mutter ein, und er bringt noch zwei Kinder aus seiner vorigen Beziehung mit – solche Familienkonstellationen werden in Deutschland immer häufiger. Laut Statistischem Bundesamt leben hier etwa zwölf Millionen Menschen in Patchwork-Familien. Die neue Situation stellt alle Beteiligten vor Herausforderungen. Das gilt nicht nur für die zwischenmenschlichen Beziehungen, sondern auch für den Versicherungsschutz. Einige Verträge werden überflüssig, andere müssen nun angepasst werden.

„Zu Beginn sollten sich die Familienmitglieder an einen Tisch setzen und prüfen, welche Versicherungen überhaupt da sind“, sagt der Aachener Versicherungsmakler Marc Jacobs. Dann kann aussortiert werden. Wer zusammen lebt, braucht keine zwei privaten Haftpflichtpolen. „Normalerweise wird dann der ältere der beiden Verträge weitergeführt, für den jüngeren haben Versicherte ein außerordentliches Kündigungsrecht, damit keine Doppelversicherung entsteht“, sagt er. Das gilt auch, wenn das Paar nicht verheiratet ist. Voraussetzung ist allerdings, dass es in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

Derjenige, der den Vertrag weiterführt, muss seinem Anbieter schriftlich mitteilen, dass der neue Partner und neu dazugekommene Kinder künftig mitversichert sein sollen. „Allerdings müssen die Kinder

überwiegend bei dem Elternteil wohnen, bei dem sie mitversichert sind“, sagt Wolfgang Kämpgen, Leiter der Ergo-Regionaldirektion in Köln. Kinder, die nur am Wochenende zu Besuch kommen und ansonsten beim Ex-Partner leben, sollten über diesen versichert sein. Manchmal kann es

sich rechnen, eine neue Police abzuschließen. „Viele Versicherer haben einen Familientarif im Angebot, der günstiger ist“, sagt Kämpgen.

Auch bei Rechtsschutz- oder Hausratversicherungen reicht eine Police. Allerdings müssen die Partner darauf achten,

dass die im Vertrag genannte Versicherungssumme noch stimmt. „Zieht ein Partner dazu, bringt er vielleicht noch seinen Fernseher oder seine Musikanlage mit – deswegen müsste möglicherweise die Versicherungssumme erhöht werden“, sagt Jacobs. Vielleicht zieht das Paar in eine größere Wohnung. Auch dann sollte die Versicherungssumme an den Wert des Hausrates angepasst werden.

Komplizierter wird es bei Risikolebensversicherungen. Sie stellen sicher, dass die Familie weiterhin ein Einkommen hat, wenn der Hauptverdiener stirbt. Paare sollten jetzt prüfen, ob eine Aufstockung der Versicherungssumme sinnvoll ist, damit die Police zu den neuen Lebensumständen passt.

Bei Risikolebensversicherungen heißt das auch, genau in den Vertrag zu schauen, wer dort als Begünstigter eingetragen ist – und das gegebenenfalls zu ändern, rät Makler Jacobs. „Manchmal wissen das Kunden gar nicht mehr und wundern sich, dass sie beim Abschluss vor zehn Jahren den Bruder oder die Tante als Begünstigten eingetragen haben.“ Auch hier reicht eine schriftliche Änderungsmitteilung an den Versicherer.

Kämpgen von Ergo rät unverheirateten Patchwork-Paaren, sich über Kreuz zu versichern, das heißt: Der Mann schließt eine Risikolebensversicherung auf das Leben der Frau ab. Er ist im Todesfall der Begüns-

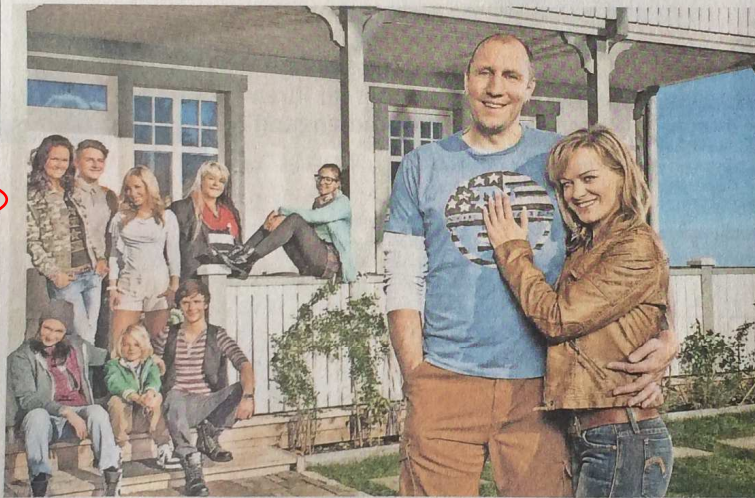
tigte. Stirbt die Frau, bekommt der Mann die vorher vereinbarte Kapitalauszahlung. Die Frau tut das Gleiche – sie versichert das Leben des Mannes, um als Begünstigte im Falle seines Todes Geld zu bekommen.

Die Methode unterscheidet sich von der üblichen Art, Hinterbliebene abzuschern. Meist schließt der Hauptverdiener eine Risikolebensversicherung auf sein eigenes Leben ab, damit die Familie keine finanziellen Probleme bekommt, wenn er stirbt. Weil das deutsche Erbrecht wilde Ehen benachteiligt, würde die Auszahlung in die Erbmasse fallen und ab einem Freibetrag von 20 000 Euro Erbschaftssteuer anfallen.

Vererbt der verstorbene Partner noch mehr Vermögen, ist diese Grenze schnell erreicht. Mit der Über-Kreuz-Versicherung können unverheiratete Paare die Erbschaftssteuer umgehen. Stirbt einer der Partner, bekommt der andere als Begünstigter die Versicherungssumme aus seiner eigenen Police ausbezahlt, anstatt sie vom Partner zu erben.

Bei Riester-Verträgen ist für Unverheiratete eine Hinterbliebenenregelung nicht möglich. Sie sind für verheiratete Paare konzipiert. Stirbt ein Partner in wilder Ehe, erhält der andere nur die angesparten Beträge, die staatliche Förderung muss er zurückerzahlen. „Das gilt für alle Riester-Varianten, also Rentenversicherungen, Fonds und Banksparpläne“, sagt Jacobs.

ANNE-CHRISTIN GRÖGER



Bunt gemischt: die Patchwork-Family in der 2013 ausgestrahlten Doku-Soap des Fernsehsenders Sat.1.

FOTO: SAT.1